

Jus Canon.

949hd

13

Theologisches

G u t a c h t e n

ü b e r

die Frage:

Kann ein in den höhern Weihungen
stehender Geistlicher, z. B. ein Priester,
seines geistlichen Standes entlassen,
und wieder unter die Laien
versezt werden?

Z u r B e h e r z i g u n g

f ü r

Deutsche Fürsten und Bischöfe

bei

den neuen Friedensausichten

von

einem katholischen Gottesgelehrten.

Frankfurt am Main 1800.

in der Hermannschen Buchhandlung.

1895 * 4372 D



Indoctis & indignis sacerdotio, si non possent
aut nollent continere, permetterem, ut con-
cubinam verterent in uxorem: sed deponant
sacerdotium, ac pro laicis haberentur. Qui
bona fide suscepissent sacerdotium, & erudi-
tione possent esse utiles ecclesiae, alioquin
probris & integris moribus: his concederem
uxorem, nec adimerem sacerdotium.

ERASMVS in consilio Senatui
Basiliensi 1525 dato.

Vorbericht.

In dem Bisthum . . . ward vor etlichen Jahren ein Priester wegen vielen und groben Verbrechen seiner priesterlichen Würde entsetzt, (degradirt) und für unfähig erklärt, je wieder geistliche Funktionen zu verrichten.

Sein ewiger Aufenthaltort sollte der Kerker seyn. Bald aber besann man sich eines andern; und nachdem der Bischof den Rath seines Konsistoriums eingeholt hatte, beschloß er, den unwürdigen Priester völlig aus der Liste der Kleriken auszustreichen, und in den Laienstand zurückzusetzen. Er ließ ihn auch wirklich unter die Soldaten abgeben.

Daran ärgerten sich gewisse Leute, und behaupteten, der Bischof habe, durch seine Rätthe verführt, die Grenzen seiner Macht überschritten, und, ein in den höhern Weihen stehender Kleriker könne, vermöge des ihm anlebenden unauslöschlichen Weiharakteres (Character indelebilis) nie wieder in den Stand der Laien zurückgesetzt werden.

Durch jenen mutigen Schritt eines aufges
 Härten Bischofes, und durch diesen engherzigen,
 aus Unkunde des christlichen Alterthums und einer
 gesunden Theologie hervorgehenden Zweifel, ist das
 gegenwärtige Gutachten.*) entstanden, welches
 man der Prüfung unbefangener katholischer Gottes-
 gelehrten und Kanonisten um so mehr vorlegen
 und empfehlen will, da es ein großes Bedürfniß
 unserer Zeiten zu seyn scheint, den ehrwürdigen
 Prier

*) Schon im Jahre 1776. sind (angeblich zu
 Regensburg und Freisingen) folgende zwey
 Druckschriften erschienen: Die Nothwendig-
 keit, den Gebrauch der katholischen Kirche,
 die Geistlichen niemals, oder gar schwerlich
 zu entlassen, aufzuheben. — Gedanken eines
 Lehrers an der hohen Schule zu S... über
 die heutigen Vorkehrungen in Betreff der
 Geistlichkeit, mit einer Vorstellung an das
 Oberhaupt der Kirche. Ich kenne jedoch
 diese Schriften nur aus dem von Hrn. Prof.
 Jung 1779. zu Seidelberg herausgegebenen
 Responso theologorum Heidelbergensium de
 sensu Canonis III. synodi Nicenae I. &c., wo
 es S. 31. 2c. heißt: in iis (scriptis) quidem
 non improbatur, sed laudatur potius lex, aut
 votum continentiae pro ordine ecclesiastico;
 sed

Priesterorden von seinen mißvergnügten, unbrauchbaren, und ungesitteten Mitgliedern zu reinigen, und dadurch dem allerwichtigsten Stande der Religionalehrer (und das sollen alle Geistliche, kraft ihrer ursprünglichen Bestimmung, seyn,) jene zu Erreichung seines so erhabenen und wohlthätigen Zweckes nothwendige Achtung wieder zu geben, über deren beinahe gänzlichen Mangel heutiges Tages laut und allgemein geklagt wird.

A 3

Freye

sed facilius ratio in relaxando vinculo, imo libertas optatur, suadeturque, in sponte dimittendo statu illo, si cui nimis molestus accidat, hac tamen conditione, ut ab ingredientibus matrimonium omnes ecclesiastici redditus, *omne sacrum ministerium dimittatur*; atque in eo putant scriptores isti situm esse hoc tempore saluberrimum status ecclesiastici emendandi remedium; quod quidem videntur a Reservato ecclesiastico esse mutuati. Hac ratione, si hos audimus consultores, omnes, qui tam sublime vitae genus pertaesi, pravis suis moribus gradum suum dedecorant potius quam exornant, eundem aut sponte relinquent, aut ab eo facile ejicientur; itaque eradicatis zizaniis nonnisi probos, lubentesque numerabit ecclesia ministros &c.

Freilich glaubt ein neuerer Schriftsteller, daß diese Kur blos palliativ sey; und daß das Uebel nur durch die Einführung der Priesterehe radikal geheilet werden könne *). Allein wenn man auch seiner Meinung beipflichten wollte, so fragt es sich doch: ob das in dem jetzigen Zeitpunkt thunlich, oder auch nur rätlich wäre, und ob es nicht besser sey, einweilen lieber Etwas als gar nichts zu thun?

Aber so wird denn der Priestermangel, der schon so fühlbar ist **), durch diese Maasregel noch größer werden? Sey es!

„Besser nur Drey gute (und brauchbare) Geistliche, als Dreyhundert unnütze.“

Erasmus (epist. 512.)

*) Die Priesterehe als Grundlage einer höchst nothwendigen Verbesserung des katholischen Kirchenwesens und Priesterstandes betrachtet. 1797. S. 20. 21.

***) S. 89. 20. 134. 20. der angeführten Schrift: Die Priesterehe 2c. und Allg. Literar. Anz. 1798. Nro. 168.



Es ist nicht zu läugnen, daß viele katholische Geistliche ihrem Stande wenig Ehre machen, und also auch in der Kirche wenig Nutzen schaffen.

Einige wünschen, aus ihrem Stande entlassen zu werden, weil sie gerne heyrathen möchten; von andern, die durch Ausschweifungen das Volk ärgern, mag wohl die Gemeine selbst, welcher sie dienen, oder der Bischof, unter welchem sie stehen, wünschen, daß sie unter die Laien zurückgesetzt werden könnten, damit bei der geringen Hoffnung, sie zu bessern, wenigstens die Uergernisse, die sie als Geistliche geben, gemindert würden.

Es ist also gewiß der Mühe werth, die Frage aufzuwerfen: Ob nicht ehelustige, oder sonst einen unehrbaren Wandel führende Priester unter die Laien versetzt, und aus dem Priesterstande entlassen werden können? Dieß wäre für die katholische Kirche ein um so bequemerer Mittel, sich ihrer lästig gewordenen Mitglieder zu entledigen, da alles so in Ruhe und Frieden abgethan würde,

und mancher Geistliche, der in seinem geistlichen Stande immer ein Vergerniß des Volks bliebe, vielleicht im Laienstande noch ein ganz erträglicher, ja vielleicht ein ganz vortreflicher Staatsbürger werden könnte.

Zum Glücke scheint es mir, daß die obige Frage, selbst nach katholischen Grundsätzen, mit Ja beantwortet werden könne.

Ich will auch sogleich zur nähern Erläuterung dieses Gegenstandes fortschreiten, und anstatt Einer sogar zwei Fragen beantworten:

Die erste Frage will ich so setzen:

Kann nach katholischen Grundsätzen ein in den höhern Weibungen stehender Geistliche, z. B. ein Priester, von seinem kirchlichen Grade entlassen, und unter die Laien zurückgesetzt werden?

Da aber noch ein anderer schwieriger Punkt obwaltet, der die Ausübung seiner in der Weihe erhaltenen Kirchengewalt betrifft, so will ich noch die zweite Frage hinzusetzen:

Kann dieser Geistliche so entlassen werden, daß er in der Folge (nach der Entlassung) nicht mehr gültig, eine Handlung seines erhaltenen Weihe verrichten kann?

Indem

Indem ich diese beiden Fragen mit Ja beantworte, hoffe ich, der katholischen Kirche einen wesentlichen Dienst zu leisten; denn ich zeige, wie sie sich auf eine vernünftige Art, und ohne vieless Geräusch, von einer Menge Geistlichen losmachen kann, die entweder nicht mehr geistlich seyn wollen, oder die man nicht mehr gerne als Geistliche beibehalten möchte.

Ich werde mich auch bei Beantwortung dieser Fragen ganz an katholische Grundsätze halten, und nur ächtkatholische und ganz bewährte Schriftsteller zur Bestätigung meiner Sätze anführen.

Erste Frage:

„Kann nach katholischen Grundsätzen ein in
 „den höhern Weihungen stehender Geistliche,
 „z. B. ein Priester, von seinem kirchlichen Grade
 „entlassen, und unter die Laien zurückgesetzt
 „werden?“

Bei den Protestanten hat eine solche Frage keine große Schwierigkeit. Denn, wenn ein Geistlicher sein Predigtamt niederlegt, oder von der Obrigkeit desselben entsetzt wird, hört er eben deswegen auf, Geistlich zu seyn, und wird wieder ein Laie. Die Protestanten sind nicht der Meinung,

daß den Kandidaten des Predigtamtes durch die Ordination ein besonderer, vielweniger ein unauslöschlicher Karakter eingedruckt werde. Wenn sie also ihr geistliches Amt aufgeben, oder verlieren, bleibt ihnen kein priesterlicher Karakter übrig. Mit der äusserlichen Veränderung ihres Amtes hört ihre ganze Bestimmung zum geistlichen Stande auf, und sie fangen an, im vollen Sinne des Wortes, Laien zu seyn. *)

Nicht so bei uns Katholiken!

Es ist eine im Kirchenrathe zu Trient (sess. 7. can. 9.) entschiedene Glaubenslehre:

Daß durch die drei Sakramente der Taufe, der Firmung und der Priesterweihe ein geistliches und unauslöschliches Zeichen in die Seele gedruckt werde, und daß aus diesem Grunde die benannten Sakramente nicht wiederholt, oder

*) Sie (die Protestanten) gehen dabei von Grundsätzen des allgemeinen Staats- und natürlichen Gesellschaftsrechtes aus; und diese Grundsätze können auch von Katholiken angewendet werden, der besondern, positiven, und hierarchischen Verfassung unserer Kirche (als einer ungleichen Gesellschaft) unbeschadet. Man hat aber hier keinen Gebrauch davon machen wollen, weil die Entscheidung der aufgeworfenen Frage vorzüglich aus Prinzipien der katholischen Theologie, und des kathol. Kirchenrechts hergenommen werden sollte.

oder das zweitemal mitgetheilt werden können,
(conf. Conc. Florent. decret. de Armenis.)

Der Priester erhält also durch die Weihung ein so unauslöschliches Zeichen, einen so merkwürdigen Karakter, daß er ewig zum Priestersorden gehört, wenn er auch selbst ein Abtrünniger, oder durch den Kirchenbann aus dem Schooße der Kirche ausgeschlossen wird; er kann wohl wegen Verbrechen degradirt, aller Privilegien seines Ordens beraubt werden: aber kann nie eigentlich ein Laie werden, weil er das Zeichen (den Karakter) des Priestertums nicht verlieren, und also ein Priester zu seyn, nie aufhören kann.

Daher hat der Kirchenrath von Trient noch einen andern merkwürdigen Kanon folgenden Inhalts erlassen:

Wenn jemand sagt, der einmal Priester war, könne dessen ungeachtet wieder ein Laie werden, der sey verflucht. (sess. 23. can. 4.)

Indessen sieht wohl jedermann gleich ein, daß dieser Kanon nur gegen die Protestanten gerichtet ist, welche behaupten, daß zwischen dem Priester und Laien kein wesentlicher Unterschied sey, und daß sogar alle Laien, nach dem Sinne der Schrift, Priester sind. Diese ihre Meinung war eine Folge
der

der obigen, vermöge welcher sie im Priester keinen unauslöschlichen Charakter, wie die Katholiken, zulassen.

Jeder Katholik muß also standhaft behaupten, daß ein geweihter Priester einen unauslöschlichen Charakter erhalte, und daß er nie aus einem Priester ein Laie werden kann. Aber dieses hindert uns nicht, zu sagen, daß ein katholischer Priester aus seinem kirchlichen Grade entlassen, und unter die Laien versetzt werden könne; denn durch diese Behauptung will man den Priestercharakter nicht läugnen, oder mit den Protestanten den wesentlichen Unterschied zwischen Priester und Laien aufheben. Nein, es wird mehr nicht behauptet, als daß der Priester äußerlich seines Amtes entlassen, und äußerlich unter die Laien zurückgesetzt werden könne, ob ihm gleich innerlich das Zeichen des Priesterthums (der unauslöschliche Charakter) bleibt. Wenn ich daher die erste Frage mit Ja beantworte, so hat diese Beantwortung keinen andern Sinn, als den ich eben jetzt angegeben habe, und der 4te Kanon der 23ten Sitzung wird von mir nicht im geringsten angestritten.

Daß aber ein katholischer Priester auf die eben beschriebene Art (welches für unsern Zweck hinreichend

reichend

reichend ist) seines geistlichen Standes entlassen, und in den Laienstand herabgesetzt werden könne, kann gar wohl von Katholiken behauptet, und ohne Abbruch des Katholizismus vertheidigt werden.

Ueber den Charakter der Priester hat der Kirchenrath von Trient nur folgende drei Stücke entschieden :

1) Er ist ein der Seele eingedrucktes Zeichen.

Ob es ein physisches Zeichen sey, wie die Scholastiker behaupten, eine *relatio rationis*, oder *realis*, eine der Seele anklebende, von ihr selbst aber unterschiedene Eigenschaft (*qualitas animæ intrinseca ab ea distincta*) — davon sagt der Kirchenrath nichts. Der Begriff des Charakters in der alten Kirche *) ist sehr einfach, und deutet auf Etwas Moralisches. Durch die Weihung erhält der Priester eine Befähigung (eine Beziehung, rela-

*) Die Stellen der Väter und Konzilien, welche das von allen scholastischen Spitzfindigkeiten gereinigte katholische Dogma darstellen, kann man bei Bingham, Orig. eccles. Lib. XII. cap. 5. Natalis Alexander, Theol. dogmat. lib. II. cap. V. prop. 1. & 2. cap. VIII. prop. VII. Martin Herbert, select. theol. circa effectus sacram. cap. IX. X. XII. u. a. m. nachsehen. Die verschiedenen Lehren der Scholastiker hat Kramer in seiner Fortsetzung der Bossuet'schen Geschichte etc. gesammelt.

relatio) zu geistlichen Verrichtungen. In dieser Beziehung des Geweihten zu religiösen Amtshandlungen liegt das Wesen des Karakteres.

„Die Wirkungen des Karakteres, sagt Sabert (Theol. dogm. Tom. V. p. 107. edit. August 1771.) sind diese: er unterscheidet den Priester vom Laien; er widmet den Geistlichen zu einigen Geschäften der Religion.“

„Was wir vom Karakter glauben müssen, sagt ebenderselbe (pag. 109.) ist, daß es einen giebt; worin er bestehe, hat der Kirchenrath nicht entschieden.“ *) (Conf. D. Thomas Part. 3. quæst. 63. art. 1.)

2) Dieser Karakter ist unauslöschlich.

3) Daher kann die einmal gegebene Weihung an dem nämlichen Subjekte nicht wiederholt, nicht zum zweitenmal gegeben werden.

Hiers

*) Selbst der Name: Karakter, ist dem christlichen Alterthume fremd. Nach dem h. Basilus (Exhort. ad Baptism.) bediente sich dessen der h. Augustin, in seinen Händeln mit den Donatisten, am ersten. Die verschiedene scholastische Erklärungsart kam aber nach den Zeiten Innocens des Dritten (oder eigentlich des Vierten) erst recht in Gang (conf. cap. Majores, de Baptism). Man thut jedoch diesem Pabste Unrecht, wenn man ihn für den Erfinder der Lehre vom Karakter ausgiebt.

Hieraus erhellet, daß der Kirchenrath über unsere Frage gar nichts entschieden hat; und daß, was er entschieden hat, wird durch die Beantwortung unserer Frage nicht im mindesten angegriffen.

Der Kirchenrath hat nicht entschieden, daß mit dem Priester keine äußerliche Veränderung im Amte vorgehen dürfe; daß er nicht äußerlich von seinem Grade entfernt, und den Laien zugesellt werden dürfe. Nur dieß einige behauptet er: es bleibe im Priester innerlich ein unauslöschliches Zeichen seiner Weihe; seine äußerlichen Verhältnisse mögen sich wie immer verändern; auch dürfe an ihm die Weihe nicht wiederholt werden. Und dieß wird ja von mir nicht geläugnet.

Jene moralische Beziehung und Widmung, von welcher der Kirchenrath spricht, kann ja am Priester bleiben, wenn er auch wirklich unter den Laien sich befindet. Was in seiner Seele ist, bleibt; nur sein äußerliches Verhältniß wird geändert. Er gehört dem innern Charakter nach, noch zum geistlichen Stande; nur den äußerlichen Wirkungen nach, zu den Laien.

Was ich hier behauptete, ist ganz dem Geiste der alten Kirche gemäß. Ich will es durch Beispiele erläutern.

Die

Die Taufe drückt dem Täuflinge ein eben so unauslöschliches Zeichen ein, wie die Weihung dem Priester.

Der Karakter des Täuflings ist eben so unauslöschlich, wie des Geweihten. Die Taufe kann an ihm so wenig, als die Weihung am Priester wiederholt werden.

Der Taufkarakter befähigt den Täufling zur Gemeinschaft mit der Kirche, d. i. zum Genusse aller Gnadenmittel und Sacramente des Christenthums. (Sabert. loc. cit. pag. 107.)

Dessen ungeachtet wurden manche Getaufte, wegen großer Vergehungen, aus der Gemeinschaft der Glaubigen ganz ausgeschlossen, und unter die Heiden und Publikanen versetzt.

Qui ab ecclesiae corpore respuuntur, sagt der h. Silarius (in ps. 118.), quæ est Christi corpus, tanquam peregrini & alieni a Dei corpore dominati diaboli traduntur. (conf. S. Augustin. tract. VI. in Joan. & Lib. II. contra epist. Parmen.)

Hier geschieht nun eine ähnliche Versetzung. Der Täufling wird aus seinem Christenstande in den Heidenstand versetzt, wie der Priester, nach unserer obigen Behauptung, aus dem Priesterorden unter die Laien. Und dennoch bleibt auch dem Täuflinge

linge

linge sein Taufkarakter, welcher unauslöschlich ist. Er behält seine moralische Beziehung zum Christenthum, nur der wirkliche Genuß der geistlichen Gnadenmittel wird ihm abgeschnitten; nur eine äußerliche Veränderung geht an ihm vor. Er ist aus einem wirklichen Christen ein Heide geworden. Er ist von der wirklichen und thätigen Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen; die radikale Gemeinschaft durch den Taufkarakter bleibt ihm.

Es ist also durch eine ganz ähnliche Thatsache begreiflich gemacht, wie ein Priester aus seinem Orden entlassen, und unter die Laien versetzt werden könne, ohne daß er darum seines priesterlichen Karakters verlustig werde. Die Veränderung, welche dadurch mit ihm vorgeht, ist, wie bei dem im Kirchenbanne liegenden Täuflinge, nur äußerlich, und dieß ist ja für unsern Fall genug. Der priesterliche Karakter bleibt immer, und unauslöschlich in der Seele; der Priester kann, im dogmatischen Sinne, nie Laie werden; denn er behält sein Unterscheidungszeichen als Priester immer an sich; aber er kann, im bürgerlichen Sinne, nach allen äußerlichen Rücksichten, Laie werden; er hört, vor den Augen der Menschen auf, ein priesterlicher

Sunktionär zu seyn. Seine wirkliche, nicht seine radikale Beziehung zu geistlichen Geschäften, hört auf. Und dieß ist alles, was man verlangen kann, wenn die Frage aufgeworfen wird: ob ein Priester seines geistlichen Amtes entlassen, und unter die Laien versetzt werden könne?

Ein anderes Beispiel:

In den ersten Zeiten des Christenthums war es nichts seltenes, daß auch Priester und Bischöffe der öffentlichen Buße unterworfen wurden. Wenn diese scharfe Disciplin im vierten und den folgenden Jahrhunderten auch gemildert wurde, so wurden doch die büßenden Priester von ihrem kirchlichen Grade abgesetzt, und unter die Laien verwiesen. Das wiederfuhr allen ketzerischen Bischöffen. So wurde z. B. einer von denen, welche den Novarian ordinirt hatten, seines bischöflichen Amtes beraubt, und Kornel sagt von ihm: Wir haben ihn unter die Laien aufgenommen. (ὡς κοινωνήσασθαι ὡς λαϊκῶ.)
Apud Euseb. lib. 6. cap. 43.

Der h. Cyprian erzählt, (epist. 64. 66. 68.) daß der spanische Bischof Basilides, um Buße zu thun,

thun, freiwillig seinen bischöflichen und priesterlichen Grad verlassen habe, und daß er froh gewesen sey, nur in der Gemeinschaft der Laien geduldet zu werden. (Sabert Tom. VI. p. 297. &c.)

Unstreitig haben diese büßenden Priester und Bischöffe ihren Weihungscharakter nicht verlohren, wenn sie unter die Laien zurückgesetzt wurden. Dennoch, hielt man es damals für etwas ganz thunliches, einen Priester von seinem geistlichen Grade zu entlassen, und unter die Laien zu versetzen. Wenn nun dieß wegen großer Verbrechen geschehen konnte, die eine solche Zurücksetzung, und eine öffentliche Genugthuung nöthig machten: warum soll es nicht noch jetzt aus diesen und andern eben so wichtigen Beweggründen geschehen können?

Ich will diesen Gegenstand durch ein drittes Beispiel erläutern, welches unserem Falle noch näher liegt.

Als man anfing, den Zölibat der Geistlichen gesetzlich einzuführen, haben die deswegen gehaltenen Konzilien selbst diesen Mittelweg eingeschlagen, daß entweder die Geistlichen nicht heirathen,

B 2

oder

oder nach der Heirath ihres geistlichen Standes entlassen, und unter die Laien versetzt werden sollten.

Das Konzilium von Elwira (im Anfange des vierten Jahrhunderts) verordnet im 33ten Kanon, daß alle Bischöffe, Priester, Diakonen und Subdiakonen sich von ihren Weibern und vom Kinderzeugen enthalten, oder von ihrem geistlichen Stande ausgeschlossen werden sollten. (vid. *Bellarmin. de clericis* L. I. c. 19. *Thomassin. de vet. & nov. eccles. discipl.* P. I. L. II. c. 60 — 66. *Natal. Alex. secul. IV. diff. 19. propos. 2.*) Das Konzilium zu Ancyra (im J. 314.) beschließt im 9ten Kanon, daß, wenn ein Diakonus sich bei der Weihe nicht ausdrücklich die Ehe vorbehalten hat, und nach der Weihe doch heirathet, er von seinem geistlichen Amte entlassen werden soll. (conf. *Conc. Neoces. an. 314. can. I. apud Hard. T. I. p. 282. Presbyter, si uxorem acceperit, ab ordine deponatur*; & *synod. Trull. 691. Can. 6. nec non glossa ad cap. Maximianus. dist. 18. vid. etiam Novella 123. Justiniani Imp. C. 14.*) Selbst Pabst Gregor VII hat seine harten Zölibatsdekrete dahin gemildert, daß ein verheiratheter Priester entweder sein Weib oder seinen Stand verlassen soll. (*Schmidt's Geschichte der Deutschen. 2 Th. Ulm 1778. S. 443. 2c.*)

Man hat also von jeher in der Kirche die Meinung gehegt, daß ein Priester, ungeachtet seines unauslöschlichen Karakters, dennoch äußerlich aus seinem Stande entlassen, und unter die Laien versetzt werden könne. Ja, man hat diese Entlassung als einen bequemen Mittelweg angesehen, die Kirche von solchen Priestern zu reinigen, die sich ihrer Kirchenzucht nicht unterwerfen wollten. Man glaubte, sie könnten hernach doch gute und ehrbare Laien seyn, wenn sie gleich die Heiligkeit des geistlichen Standes zu erreichen verzweifelten.

Es wäre also auch die erste Frage gründlich beantwortet, und zwar nach ganz katholischen Grundsätzen; die oben angeführten Entscheidungen des Kirchenrathes von Trient sind dadurch nicht im mindesten angegriffen; denn es wird nur behauptet, daß ein katholischer Priester äußerlich, und ohne Verlust seines priesterlichen Karakters, unter die Laien versetzt werden könne. Läßt sich nun dieß behaupten, wie ich eben gezeigt habe, so hat ja die katholische Kirche ein hinreichendes Mittel, sich jener geistlichen Mitglieder zu entledigen, die entweder selbst aus Ehelustigkeit oder aus andern Gründen nicht mehr geistlich seyn wollen,

oder solche Vergernisse geben, daß die Entlassung derselben aus dem geistlichen Stande der einzige schickliche Ausweg ist, die Ehre der Kirche zu retten. Sie hören auf, öffentliche Religionsfunktionäre zu seyn, sie werden Laien; die Kirche begiebt sich ihrer äusserlichen Ansprüche an sie, und überläßt sie ihrem eigenen Gewissen. Ihr innerlicher Charakter bleibt; allein ihr äusserliches Verhältniß ist geändert: die Kirche entläßt sie ihrer wirklichen Dienste; sie hebt ihre äusserliche Verbindung mit ihnen, als Priestern, auf; sie genießen nicht mehr die Vorrechte und Vorzüge des geistlichen Standes; sie müssen sich hinführo als Laien betragen, und treten äusserlich in die Pflichten, Befugnisse und gesellschaftlichen Verhältnisse der Laien ein.

Der Zölibat macht dabei kein Hinderniß; denn er ist kein Ausfluß des unauslöschlichen, auch im entlassenen Priester noch haftenden Priestercharakters. Er gehört unter die Disciplinarpunkte der Kirche, wie dieß allgemein eingestanden wird *). Die Kirche kann also dieses Gesetz des Zölibates, selbst bei den wirklich dienenden Priestern, aufheben:

*) Habert, Tom. VII. pag. 405. Hedderich, elem. jur. can. P. III. pag. 7. &c.

ben: um wie viel mehr bei solchen, die sie aus wichtigen Gründen ihres geistlichen Grades entlassen, und unter die Laien versetzt hat; die ihr keine Dienste mehr leisten, und mit ihr in keiner äußerlichen Verbindung als Kleriker mehr stehen.

Es ist nur noch eine einzige Schwierigkeit übrig, die mich jetzt auf die Beantwortung der zweyten Frage hinführt.

Sehen wir, könnte man sagen, ein Priester sey nun auf oben beschriebene Art seines priesterlichen Standes entlassen, und ein Laie geworden. Da er noch immer seinen geistlichen Karakter hat, und ihm seine Weihung nicht genommen werden kann: so könnte er ja diese ihm anlebende Weihe in Geheim mißbrauchen, und solche Priesterhandlungen vornehmen, die die Heiligkeit unserer Religion schändeten, und in den Gemeinen greuliche Uergernisse stifteten, wie man das bekannte Histschen vom Fuß herumträgt, daß er, beim Hinausgehen zum Scheltherhaufen, auf welchem er verbrannt wurde, noch einen ganzen Beckerladen voll Brodes konsekriert habe!

Die Kirche hat also noch keinen großen Vortheil aus der bejahenden Beantwortung der ersten Frage. Was ist es, wenn sie einige ehelustige, unzufriedene, oder bösgartige Priester entlassen, und unter die Laien verstoßen kann? Diese können ja ihre Ordensweihe greulich mißbrauchen, und zwar in Geheim, auf eine giltige Art, z. B. Konsekrirten, wenn es ihnen auch tausendmal verboten wird. Dann ist das letzte Uebel größer als das erste.

Allein es fragt sich nun:

Zweite Frage.

„Kann nicht ein Priester oder anderer Geistlicher so entlassen werden, daß er in der Folge (nach der Entlassung) keine einzige seiner Weihe anklebende Religionshandlung mehr, auf eine giltige Weise verrichten kann?“

Ich sage: Ja, die Kirche kann ihn so entlassen; und wenn ich dieses Ja gründlich erweise, so fällt die ganze obige Schwierigkeit von selbst weg.

Durch die Priesterweihe, sagt Sabert (Tom. VII. pag. 61.), wird die Gewalt, den Leib Christi

zu konsekriren und die Sünden nachzulassen, mitgetheilt.

Das Amt der Priester ist, wie P. Wiest sich ausdrückt, das h. Abendmahl zu konsekriren und auszutheilen, und das Bußsakrament durch Ausübung der Schlüsselgewalt zu administriren; denn die Worte, welche Christus zu den Aposteln sprach: quorum remiseritis peccata &c. sind auch an die Priester gerichtet, wie die Kirche dies immer verstanden hat; daher ist es Glaube der Kirche, daß die Gewalt, Sünden zu vergeben, auch den Priestern von Christus mitgetheilt worden sey. (*Steph. Wiest. Instit. theol. Tom. VI. pag. 699. 788. Adami Brandmeyer Principia cathol. Introduct. in univ. theol. christ. pag. 200. &c. S. 219. 220.*)

Daher hatten auch die Priester der alten Kirche, die bei ihrer Weihe sogleich eine bestimmte Kirchengemeinde zu besorgen hatten, durch ihre Ordination die volle Gewalt, die Sünden zu erlassen. Allein in der Folge der Zeit wurden Manche, ohne daß sie eine bestimmte Gemeinde zu regieren den Auftrag hatten, und nur so in's Ungewisse hin zu Priestern geweiht (*ordinationes vagæ*); ein Mißbrauch, der im Kirchenrathe zu Trient sehr

gerügt wurde, und den Wunsch erzeugte, daß man (nach dem Vorgange des Kalzedonischen Kirchensrathes) alle diese unbestimmten Weihungen, z. B. auf das väterliche Erbtheil (titulo patrimonii) aufheben möchte.

Daher, wenn der geweihte, aber bei der Weihung noch nicht an einer gewissen Kirche angestellte Priester gültig (valide) die Sünden nachlassen, oder das Bus sakrament administriren wollte, so mußte er, außer der Weihe, die ihm die Gewalt, die Sünden zu lösen, mittheilte, auch vom Bischöffe noch besonders zu einer Pfarrei (cura) berufen, geschickt, oder deputirt werden. Es wurden ihm gleichsam diejenigen Untergebene angewiesen, die er lösen oder binden sollte. *) Dieß wurde in der scholastischen Sprache (mittels Nachahmung der weltlichen Gerichtssprache) so ausgedrückt: der Priester erhält erst, wenn er einer gewissen Gemeinde vorgesetzt wird, die Jurisdiktion. Erst wenn er diese hat, kann er gültig das Bus sakrament administriren, ob er gleich schon durch die Weihung die Gewalt, die Sünden zu vergeben erhalten hat. (Bingham, l. c. Tom. I. lib. II. cap. III. §. II.)

Hieraus

*) Habert Tom. VI, pag. 84.

Hieraus sehen wir, daß die Kirche zwei Dinge sehr genau unterschied: erstens die Weihung, vermöge welcher der Priester die Gewalt bekommt, die Sünden nachzulassen; und zweitens die Bestimmung oder Mission dieses Priesters zu einer gewissen Kirche, ohne welche er seine durch die Weihe erhaltene Schlüsselgewalt (*potestas clavium*) nicht gültig ausüben konnte.

Hieraus sehen wir ferner, daß, obgleich, wie D. Wiest sich ausdrückt, der Priester die Gewalt zu lösen und zu binden von Christus, vermöge seiner Ordination, erhält: die Kirche dennoch sich berechtigt gehalten hat, die Ausübung dieser Gewalt an gewisse Bedingnisse zu heften, ohne deren gewissenhafte Befolgung der Priester keinen gültigen Akt der Schlüsselgewalt ausüben kann.

Diese Bedingniß ist: Er muß von der Kirche die Jurisdiktion haben, oder, wie Sabert besser sagt, er muß von seinem Bischoffe die Mission, die besondere Bestimmung zu einer Gemeinde haben, welche ihm unterthan ist, und bei welcher er allein seine Schlüsselgewalt auf eine gültige Art ausüben kann.

Durch

Durch die Weihung wird er fähig (bekömmt er die Gewalt), die Sünden nachzulassen; durch die Jurisdiktion, d. i. durch die vom Bischöffe erhaltene Mission oder Widmung zu einer bestimmten Pfarrgemeinde, wird die Ausübung jener Gewalt in einzelnen und bestimmten Fällen erst giltig, *jus & exercitium juris sunt distincta.*

Wenn der Bischof einem Laien die Jurisdiktion zum Bußsakrament geben wollte, so würde dieser Laie nie einem Sünder die Sünden nachlassen können, weil er nicht geweiht ist; zum deutlichsten Beweise, daß nicht der Bischof, durch Mittheilung der Jurisdiktion, die Gewalt, die Sünden nachzulassen, giebt; sondern daß diese Gewalt dem Priester schon durch die Weihe zukömmt. Wenn hingegen der geweihte Priester, der aber noch keine bischöfliche Mission oder Jurisdiktion hat, absolviren wollte: so würde auch diese Absolution ungiltig seyn, nicht weil er die Gewalt nicht hat, die Sünden zu vergeben, sondern weil die Kirche diese göttliche Gewalt an gewisse Bedingnisse binden kann, und wirklich gebunden hat, ohne deren Befolgung die Ausübung dieser Gewalt ungiltig ist. Der Priester hat also durch die Weihung seine Bindes- und Lösegewalt;

die

die Kirche aber hat die Macht, ihn in der Ausübung derselben einzuschränken. Er muß von seinem Bischoffe geschickt, und einer bestimmten Gemeinde vorgesetzt seyn, wenn seine Handlungen, als Ausspender des Bus sakraments, wenn seine wirkliche Absolution in einzelnen Fällen gültig seyn soll. Dieß ist eine wesentliche Bedingniß, die ihm die Kirche zur Gültigkeit seiner Bus handlungen vorzeichnet. Es sind noch andere solche Bedingnisse, z. B. die Reservation einiger Sünden (casus reservati), die nur der Bischof, oder der Pabst absolviren kann u. s. w. Ich begnüge mich aber, nur die oben angeführten in's Licht gestellt zu haben. Es ist dieß wenigstens zu meinem gegenwärtigen Zwecke genug. Man könnte das, was ich bisher aus Sabert und Wiest erläutert habe, auch so ausdrücken: der Priester hat die Gewalt, die Sünden zu lösen; er ist vermöge seiner Weihung der rechtmäßige Ausspender oder Minister des Bus sakraments; aber die Kirche kann Bushindernisse festsetzen, wie sie Ebehindernisse festgesetzt hat; so, daß derjenige Priester, der auf diese Hindernisse nicht die gehörige Rücksicht nimmt, auch keinen gültigen Akt seiner Gewalt ausüben kann.

Nun

Nun wird es bald klar werden, daß die Kirche eben sowohl die Konsekrationsakte eines Priesters, wie seine Absolutionsakte, unter gewissen Umständen, als ungiltig erklären kann.

Der Priester bekommt in seiner Weihung eine doppelte Gewalt: die erste, zu konsekriren, die zweite, zu binden und zu lösen. Bei der letztern ist es, wie wir gesehen haben, angenommen, daß er sie nur unter den von der Kirche festgesetzten Bedingnissen giltig ausüben kann. Warum sollten wir nicht eben dasselbe von der erstern sagen? Die eine wie die andere Gewalt stammt von Christus her, ist juris divini, ist ein Ausfluß (Effekt) der Weihung, kann dem Priester nie genommen werden. (Daher kann auch jeder Priester, auch simplex sacerdos, der nie eine Jurisdiktion hatte, in articulo mortis, absolviren. *) Wenn nun die Kirche die Macht hat — vermöge der allgemeinen Gewalt, die Gläubigen zu regieren — daß sie des Priesters Löse- und Bindengewalt einschränken kann; wenn sie machen kann,

*) Trident. sess. 14 cap. 7. in articulo mortis omnes sacerdotes quoslibet pœnitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt.

kann, daß das, was der Priester ex jure divino in dem Bußgerichte zu thun befugt ist, dennoch nicht giltig ist, in so ferne es nicht zugleich den von ihr eingesetzten Formen und Bedingnissen gemäß verrichtet wird: warum sollte sie dieß nicht auch bei der Konsekrationsgewalt des Priesters thun können? — In der That, die Sache ist hier auf einem solchen Punkte der Gleichheit, daß es mich wundert, wie man diese Aehnlichkeit übersehen, wie man in einem Falle Schwierigkeiten finden konnte, die man im andern Falle gar nicht findet.

Vielleicht wendet man ein, die Konsekrationsgewalt und die Absolutionsgewalt des Priesters seyen ganz verschiedene Dinge! Ja, das ist so wahr, als es Tag ist, wenn die Sonne scheint. Allein es ist die Frage, ob die Verschiedenheit von solcher Art ist, daß, was bei dem einen möglich ist, bei dem andern schlechterdings unmöglich bleibt; und dieß wird, nach dem bisher Gesagten, gewiß nicht gezeigt werden können.

Man könnte noch sagen: die Gewalt, die Sünden zu vergeben, werde in einem geistlichen Gerichte ausgedrückt, und zu diesem Gerichte sey eine
Juris

Jurisdiktion nöthig, die nur die Kirche geben kann; dieser Umstand trete aber nicht ein bei der Konsekrationsgewalt des Priesters.

Allein ich frage: was versteht man unter Jurisdiktion? Vielleicht die Gewalt zu binden und zu lösen? Diese Gewalt kann die Kirche nicht geben; diese Gewalt bekommt der Priester durch die Weihe. Sobald er geweiht ist, ist er befähiget, denen, die sich reumüthig vor ihm stellen, die Sünden nachzulassen. Christus, da er den Priestern und Bischöffen diese Gewalt gab, hat ihnen auch die ganze Welt zum Wirkungskreise eingeräumt; er sagt uns bestimmt: *quorum remiseritis peccata etc.* *) Es ist mit
dieser

*) Diejenigen, welche behaupten, daß Christus, bei der Mittheilung dieser Gewalt, den Priestern keine, gar keine Unterthanen, an welchen sie diese Gewalt ausüben könnten, angewiesen habe, scheinen zu vergessen, daß Sünden vergeben, und Sünder absolviren — eins ist. Die Sünde, welche vergeben werden soll, muß doch einem Subjekte inhäriren? Wenn ich also Sünden vergeben kann, muß ich ja auch Subjekte als Unterthanen haben, denen ich diese Vergebung angedeihen lassen kann! — Also sind, nach der Einsetzung Christi, die Sünder (überhaupt) die Unterthanen des Priesters. (Conf. V. Espen jus eccles. univ. ed. mog. T. I. pag 48. n. 6. & in Ad-dit. Silvestri pag. 50.)

dieser Gewalt, wie mit dem Bischofthume, von welchem der h. Zyprian sagt, daß es in solidum eingesetzt sey; das heißt: jeder Bischof hat nach göttlicher Einsetzung die ganze Welt zu seinem Sprengel.

Wenn nun der Bischof nicht für die ganze Welt, sondern für einen bestimmten Bezirk Bischof ist, und nur da gültig sein Amt ausüben kann, wenn der Priester nur in der anberaumten Pfarrei (Gemeine) seine Schlüsselgewalt gültig anwendet: so ist dieß eine von der Kirche gemachte Beschränkung seiner Gewalt; die Kirche hat das Recht, diese Beschränkung zu machen *), um der Unord-

nung

*) Die Scholastiker haben den Begriff der Jurisdiction eigentlich entworfen. Es ist aber hier der Ort nicht, diesen Gegenstand vom Grunde aus abzuhandeln. Wer sich richtigere Begriffe über die von Christo selbst herkommende Gewalt der Pfarrer machen will, der schlage nach bey Habert Tom. VII. pag. 240, &c. Bey Gmeiner Instit. jur. eccles. Tom I. pag. 190. &c. Eybel Introd. jus eccles. Tom. III. pag. 7. &c. 15. &c. 256. &c. (Auch eine eigene Schrift von ihm: Was ist ein Pfarrer? 1782.) Ant. Schmidt Instit. jur. eccles. ed. 3. Tom. I. pag. 336. Ad. Brandmeyer l. c. — — Als im Jahr 1229 ein gewisser

E

nung und dem Mißbrauch in der Religion zu steuern; ihr steht es zu, die in der Kirche bestehenden Gewalten so zu mäßigen, daß sie nicht in destructionem, sondern in aedificationem ausgeübt werden. Soviel ist also ausgemacht, daß unter der Jurisdiktion nicht die Gewalt zu binden und zu lösen verstanden werden kann. Diese hat der Priester durch seine Weihe, und es giebt Fälle, wo er sie ohne die gewöhnliche Jurisdiktion ausüben kann, wie ich schon bemerkt habe.

Was

gewisser Mönch, Johannes Sarazin, verschiedene Lehren über die Gewalt der Bischöffe und Pfarrer zu Paris austreute, mußte er nicht nur wiederrufen, sondern auf Befehl der theologischen Fakultät (Sorbonne) gerade das Gegentheil schriftlich behaupten; unter andern mußte er sich zu diesem Satze bekennen: *omnes potestates jurisdictionis ecclesiae, aliae a papali potestate, sunt ab ipso Christo, quantum ad institutionem & collationem primariam, a Papa autem & ab ecclesia, quantum ad limitationem & dispensationem ministerialem.* Hieraus sehen wir abermal, daß nach der Lehre der theologischen Fakultät zu Paris die Priester ihre Jurisdiktion von Christo haben; daß aber die Kirche die Macht habe, nicht diese Gewalt zu geben, sondern einzuschränken (quantum ad limitationem), und die gültige Auspendung zu bestimmen; (quantum ad dispensationem ministerialem) welches gerade auch meine Meinung ist.

Was ist denn also die Jurisdiktion? Was wir schon oben aus Sabert gehört haben: *missio ad plebem regendam; legitima vocatio etc.; presbyteri ordinati indigent speciali deputatione, qua ipsis assignentur subditi, quos ligare aut solvere possint.* (Tom. VI. pag. 19. 84.)

Aus diesen Stellen ist es deutlich, daß der Priester, welcher schon durch seine Weihe befähigt ist, die Sünden nachzulassen, welchem, sobald er geweiht ist, an der Gewalt zu binden und zu lösen nichts mehr fehlt; daß, sage ich, dieser Priester dennoch von der Kirche in der giltigen Ausübung seiner Schlüsselgewalt an die Bedingniß gebunden werde, daß er von der Kirche geschickt (*missio*), gerufen (*vocatio*), und zu einer gewissen Gemeinde bestimmt sey (*specialis deputatio*). Er kann bei aller Gewalt, zu absolviren, die er durch die Weihe hat, nicht giltig absolviren, wenn er sich in der Ausübung seiner Gewalt nicht an diese von der Kirche eingeführte Form hält. Die Jurisdiktion, dieser unbequeme, scholastische Ausdruck, sagt also nichts weiter, als daß der zum Binden und Lösen bereits durch die Weihe befähigte Priester nicht giltig löse oder binde, wenn er nicht vom Bischöffe zu einer

gewissen Gemeinde geschickt und angewiesen ist. Dieß ist die Bedingniß, unter welcher die Ausübung der Schlüsselgewalt allein giltig ist; und die Jurisdiktion ist nichts, als seine Mission, sein Ruf, seine Widmung zu einer gewissen Gemeinde, die unter der Autorität des Bischoffes geschieht. Nun sieht aber jeder ein, daß, wenn die Gewalt, die Sünden zu erlassen, an diese Bedingniß geknüpft werden kann, auch die Gewalt, zu konsekriren, an dieselbe gebunden werden könne. Wenn die Kirche machen kann, daß der Priester, bei aller Gewalt, zu absolviren, doch nicht giltig absolvirt, so lange er nicht von seinem Bischoffe die Mission, den Ruf und die Bestimmung zu einer gewissen Gemeinde hat: warum soll sie nicht verwehren können, daß er, bei aller durch die Weihe erhaltenen Gewalt zu konsekriren, doch nicht giltig konsekriert, wenn er nicht ebenfalls von seinem Bischoffe die gehörige Mission und Bestimmung zu einer gewissen Gemeinde (nach dem geistlichen Kanzleiausdrucke: die Approbation) hat? — Lassen wir nur das zweydeutige Wort: Jurisdiktion, aus dem Spiele, und halten wir uns bloß an den Begriff, welcher von dem Theologen damit verknüpft wird, so werden wir die Thunlichkeit der Sache auf beiden Seiten gleich finden.

Der

Der Priester hat die Gewalt, zu binden und zu lösen. Er ist durch die Weihe fähig, die Sünden zu vergeben. Aber er muß von der Kirche wirklich zu einer Gemeinde geschickt seyn, wenn er sie giltig ausüben will. Die Kirche bindet ihn an diese Form; ohne diese Form sind seine Absolutionsakte ungiltig. Die Kirche kann ihm die Gewalt, zu binden und zu lösen, nicht geben, aber sie kann diese Gewalt einschränken, und an gewisse Bedingnisse binden.

Der Priester hat durch die Weihe die Gewalt, zu konsekriren. Er ist durch die Weihung fähig, den Leib des Herrn darzustellen. Aber er muß von der Kirche wirklich zu einer Gemeinde geschickt seyn, wenn er sie giltig ausüben will. *) Die Kirche bindet ihn an diese Form; ohne sie sind seine Konsekrationen nichtig; die Kirche kann ihm die Gewalt, zu konsekriren, nicht geben, aber sie kann diese Gewalt einschränken, und an gewisse Bedingnisse binden.

§ 3

Hier

*) Der Mißbrauch, Priester ohne besondere Sendung, gleichsam in den Tag hineinzuweihen, den die Kirche allzeit gemißbilligt hat, kann nicht dagegen angeführt werden. Auch fragen wir hier nicht, was geschieht, sondern, was geschehen kann und soll. S. Statlers wahre und allein hinreichende Reformatiionsart des kathol. gesammten Priesterstandes u. Ulm 1791. S. 21. u. 98. u.

Hier sehen wir, daß auf beiden Seiten eine totale Gleichheit ist, und wenn die Einschränkung der Priestergewalt durch die erforderliche Mission auf einer Seite möglich ist; so kann schlechterdings kein anderer Grund angegeben werden, warum diese Einschränkung auf der andern Seite nicht möglich seyn soll.

Es kann also ein Priester gar wohl von seinem Priesterorden so entlassen werden, daß nach der Entlassung jeder von ihm unternommene Konsekrationssakt ungiltig ist. *) Die Kirche darf ihm nur
zur

*) Ein gelehrter Freund, dem ich dieses Gutachten zur Prüfung übergab, war der Meinung, daß, statt sich in die schwere Frage zu verwickeln: ob der Priester ohne Jurisdiction oder Mission gültig absolviren könne, eine weit kürzere Antwort auf den Einwurf genügt hätte, welchem der ganze zweyte Theil des Gutachtens gewidmet ist, nämlich diese: es sey ganz zufällig, wenn ein in den Laienstand versetzter Priester seine Priestergewalt mißbrauche; es sey unmöglich, allen Mißbrauch, selbst bei den wirklichen Priestern, zu hindern (aber nach meiner Hypothese wäre das völlig möglich?); es sey ferner nicht wahrscheinlich, daß solcher Mißbrauch in Menge geschehe, besonders wenn er scharf verpönt würde, denn sine magno Interesse scelera non committuntur. — Ich bin mit dieser kürzern Abfertigung eines nicht unwichtigen Zweifels zufrieden, wenn es meine Leser auch sind.
Indes,

zur Ausübung dieser Gewalt, wie zur Ausübung der Löse- und Bindegewalt, die Form vorschreiben, daß er geschickt, berufen, und zu einer gewissen Gemeinde gewidmet seyn muß, wenn er gültig konsekriren soll. Nimmt sie alsdann diese Mission, diese Bokation und Widmung zurück, indem sie ihn von seinem Grade entläßt, und unter die Laien versetzt; so kann er keine einzige priesterliche Handlung, weder der Absolution noch der Konsekration, furohin mehr gültig verrichten. —

Diese Ansicht eines so wichtigen Gegenstandes ist nicht so neu, als sich wohl mancher vorstellen möchte.

Sabert (Tom. V. pag. 70.) führt drey Theologen an, den Magister Sententiarum, den Petrus Piktaviensis, und den Sugo vom h. Viktor, welche behaupten, das heil. Abendmahl könne von Kez-

E 4

zern

Indessen mag es doch keine ganz überflüssige oder unnütze Arbeit gewesen seyn, den Begriff von Jurisdiction näher beleuchtet, und dadurch vielleicht noch folgenreichere Untersuchungen veranlaßt zu haben. Daß die Disparität zwischen Absolutions- und Konsekrationsgewalt nicht hinlänglich daraus erhelle, weil die gültigere Ausübung der erstern ein actus jurisdictionis sey, und also Unterthanen erfordere, wie mein gelehrter Freund ferner bemerkt, ist, wie ich glaube, bis daher deutlich gezeigt worden.

zern und Exkommunizirten nicht gültig konsekriert werden, weil das Abendmahl ein Zeichen der Einigkeit ist, welche durch die Härese zerrissen wird. Er nennt diese Meinung zwar eine sonderbare und veraltete Meinung, setzt aber dennoch hinzu, daß der Kirchensrath von Trient sie nicht verdammt habe, indem dieser nur lehrt, das heil. Abendmahl könne durch die Unwürdigkeit und Bosheit der Priester nicht verunreiniget werden.

Jene Theologen haben demnach nicht für unmöglich gehalten, daß die Kirche dem Priester ein Bedingniß, nämlich die Orthodorie, vorschreiben kann, ohne deren Erfüllung er nicht gültig konsekriren würde. Es kann also, nach der Meinung dieser Theologen, auch die Gewalt zu konsekriren, durch die Kirche eingeschränkt, und ihr eine gewisse Form der Ausübung bestimmt werden, ohne welche die Konsekrationssakte ungültig sind.

Diesen, wie mich dünkt, bündigen Beweis, will ich noch durch einige Sätze des Herrn Saberts (Tom. V. pag. 69. &c) erläutern.

Er wirft mit andern Theologen die Frage auf: Ob zur Gültigkeit der Sakramente auch der ächte Glaube desjenigen, der die Sakramente administriert (fides ministri), nöthig sey?

Und

Und er antwortet: Zum Tauffakramente sey der wahre Glaube des Ministers nicht nöthig, gemäß dem 4ten Kanon der 7ten Sitzung des Trident. Kirchenrathes. Aber, fährt er fort, warum hat der Kirchenrath zu Trient nicht eben dasselbe von den übrigen Sakramenten entschieden?

Erstens deswegen, antwortet er, weil die beids den Sakramente der Buße und der Ehe sittliche Gegenstände betreffen, welche so beschaffen sind, daß die Kirche ihnen zur Giltigkeit eine gewisse Form mittheilen kann (*speciali modo subjacent ecclesiae dispositioni*): daher könnte die Kirche die Verordnung machen, daß ein kezerischer Priester nicht giltig absolviren kann; daher könnte sie die Verordnung machen, daß die Ehe nicht giltig sey, wenn ein Theil der Eheleute kezerische Lehren glaubte &c.

Zweitens deswegen, antwortet er ferner, weil einige katholische Theologen behaupten, die Kirche könne auch bei den Sakramenten der Firmung und Priesterweihe von dem Minister dieser Sakramente Frömmigkeit und Orthodorie dergestalt fordern, daß wenn ihm diese Eigenschaften nicht beizuhnen, seine Konfirmations, und Ordinationsakte ganz ungiltig

ungiltig sind. Diesen Satz behaupten Maldonatus und Morinus, welcher eine Menge Konzilien anführt, die da fordern, daß diejenigen, welche von ketzerischen Bischöffen gefirmt oder geweiht worden, wieder auf's neue gefirmt und geweiht werden sollen. Morinus bestätigt seine Meinung durch die Autorität von beinahe allen Kanonisten (seiner Zeit), ferner durch die übereinstimmende Meinung des Petrus Lombardus und des Petrus Diktaviensis. Sabert hält es zwar nicht mit dem Morinus; allein er gesteht doch, daß seine Meinung nicht gegen den Glauben, oder gegen eine Entscheidung der Kirche anstoße. (*Morin. de ordin. P. III. Exercit. V. cap. 8. Engelb. Klüpfel Instit. theol dogm. P. II. pag. 466 not. 2.*)

Hieraus sehen wir nun auf's deutlichste, daß nach der Meinung theils aller Theologen, was die Buße und Ehe betrifft, theils einiger berühmten Gottesgelehrten, in Betreffe der Firmung und Priesterweihe, die Kirche den rechtmäßigen Ministern dieser Sakramente, die ihre Ministergewalt von Christo erhalten haben, doch einige Bedingnisse vorschreiben kann, ohne deren Befolgung die Ausübung ihrer Gewalt, z. B. die Firmung, die Ordination, nicht
giltig

giltig ist. Warum sollte man nun nicht sagen können, daß die Kirche auch die Macht habe, den Priestern, in Betreff der Eucharistie, gewisse Bedingungen vorzuschreiben, (z. B. daß sie orthodox, daß sie wirklich dienend, und im Berufe stehend seyn müssen) wenn ihr Konsekrationssakt giltig seyn soll?

Ein Sakrament ist ja wie das andere (zum geistlichen Nutzen der Kirche eingesetzt); die Gewalt, sie zu administriren, schreibt sich bei allen von Christus her; (1 Kor. 4, 1. 2 Kor. 3, 6. Trid. sess. VII. can. 10.) nicht die Kirche hat diese Gewalten gestiftet; dieß ist katholischer Glaube, daß alle Sakramente von Christus eingesetzt (mittelbar oder unmittelbar — das gilt hier gleich), von ihm ihre Kraft haben. *)

Wenn nun dessen ungeachtet große katholische Theologen von den vier vornehmsten dieser Sakramente, der Sirmung, Buße, Priesterweihe, und Ehe, behaupten, daß die Kirche die von Christo gestiftete Gewalt, sie zu administriren, an gewisse Bedingungen und Formen binden kann, ohne welche
sie

*) Oberthür, Idea bibl. ecclesiae Dei, Vol. II. pag. 2 — 61.

sie selbst von sonst dazu befähigten Ministern nicht gültig administriert werden können: warum soll man nicht ein gleiches von der Eucharistie sagen dürfen?

So wie es bei dem Sakramente der Buße nur darauf ankam, daß die Kirche die Bestimmung machte, vermöge welcher es nur von solchen Priestern gültig administriert werden kann, die von ihren Bischöffen ausdrücklich dazu geschickt, berufen, und an eine besondere Gemeinde angewiesen sind, so, daß diejenigen, welche diese Mission nicht haben, eben deswegen nicht gültig absolviren können, wenn sie gleich als rechtmäßig geweihte Priester die Gewalt zu binden und zu lösen haben: auf gleiche Weise kommt es bei dem Sakramente des Altars nur darauf an, daß die Kirche die Bestimmung macht, vermöge welcher es nur von solchen Priestern gültig administriert werden kann, die von ihren Bischöffen ausdrücklich zu einer Gemeinde geschickt, berufen und gewidmet sind, so, daß diejenigen Priester, welche diese Mission nicht haben, oder denen sie wieder entzogen wird, eben deswegen nicht gültig konsekriren, wenn sie gleich als rechtmäßig geweihte Priester die Gewalt zu konsekriren haben. —

Wir

Wir sehen also, daß die Entlassung der Priester vom priesterlichen Stande, und ihre Zurücksetzung unter die Laien, nunmehr gar keine Schwierigkeit mehr hat. *) Der Charakter indelebilis bleibt; aber er hindert die Säkularisirung, oder vielmehr Laisirung der Geistlichen nicht, wie ich gezeigt habe. Die Gewalt zu konsekriren bleibt ihnen ebenfalls; allein ihre Konsekrationsakte sind nach ihrer Laisirung ungiltig, sobald die Bischöffe die von mir vorgeschlagene Verordnung machen, daß nur jene Priester giltig konsekriren können, welche im Dienste, welche einer glaubigen Gemeinde wirklich

*) Der Einwand, daß es gegen die Würde des Priestertums sey, ein Mitglied dieses heiligen Ordens in die Klasse der Laien zurückzusetzen; daß daraus viele Spöttereien entstehen würden, welche nicht nur dem Ansehen des ganzen geistlichen Standes, sondern der Religion selbst nachtheilig wären — dieser Einwand verschwindet von selbst, wenn man nur das Einzige bedenkt, daß die Ehre des Christentums, und der Glanz der Religion, durch nichts mehr verdunkelt und herabgewürdiget wird, als durch unzufriedene und ausschweifende Geistliche. Ihre Absonderung vom Körper der Geistlichkeit ist also das beste und wirksamste Mittel, diesem ehrwürdigen Stande die ihm gebührende Hochachtung zu erhalten.

lich gewidmet, welche von ihren Bischöffen gesendet sind. Wer nicht von Christo geschickt ist, wie ihn sein Vater geschickt hat; (Joh. 20, 21.) wer nicht von denjenigen geschickt ist, die Christus geschickt hat, (Matth. 28, 18—20.) der kann seine Priestersgewalt nicht giltig ausüben; denn er würde sie, gegen ihren Zweck, nur zur Zerstörung, nicht zur Auferbauung, gebrauchen. Und warum sollte die Kirche die Ausübung einer zur Zerstörung gemißbrauchten Gewalt nicht hemmen, nicht einschränken können?

Fus canon. 944^{tel}

